

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Uder

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 184) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Uder hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 15. Januar 2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Uder.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Uder erhebt für die Benutzung der Tagesstätte Benutzungsgebühren. Für die Verpflegung von Kindern in der Tagesstätte (Versorgung mit Getränken; Inanspruchnahme Mittagessen) wird eine Verpflegungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und durch Abbuchung zu entrichten.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.

§ 6

Verpflegungsgebühr

- (1) Das Kind wird in der Tageseinrichtung täglich mit Getränken versorgt. So wird zusätzlich zum Elternbeitrag eine Verpflegungsgebühr für Getränke in Höhe von **4,00 EUR** je Kind und Monat erhoben.
- (2) Bei Inanspruchnahme des Mittagessens durch Kinder der Tagesstätte wird ein Betrag in Höhe von **3,50 EUR** je Essenportion berechnet.

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens durch einen weiteren Personenkreis wird je Portion berechnet:

- für Erwachsene	7,00 EUR
- Wochensatz (Essen an 5 Tagen)	32,50 EUR
- für RKW-Kinder	3,50 EUR

- (3) Das Verpflegungsgeld ist am 15. eines jeden Monats für den Vormonat fällig und durch Abbuchung zu entrichten.

§ 7 **Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 **Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Die Gebühren werden nach Anzahl der Kinder einer Familie, nach dem gewählten Betreuungsumfang (halbtags: bis 5 Stunden; dreivierteltags: über 5 Stunden bis 8 Stunden; volltags: 9 Stunden; volltags: 10 Stunden) und nach dem Alter des betreuten Kindes (Alter bis 2 Jahre; Alter ab 2 bis 6 Jahre) wie folgt gestaffelt:

Kinder bis 2 Jahre

(Betreuungszeit basierend auf der im Aufnahmeformular angegebenen Stundenzahl)

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat je Kind				
	1 Kind einer Familie	2 Kinder einer Familie	3 Kinder einer Familie	4 Kinder einer Familie	jedes weitere
volltags 10 h	400,00 EUR	380,00 EUR	360,00 EUR	340,00 EUR	-20,00 EUR
Volltags > 8 h	320,00 EUR	310,00 EUR	300,00 EUR	290,00 EUR	-10,00 EUR
dreivierteltags > 5 h <= 8 h	270,00 EUR	260,00 EUR	250,00 EUR	240,00 EUR	-10,00 EUR
halbtags <= 5 h	220,00 EUR	210,00 EUR	200,00 EUR	190,00 EUR	-10,00 EUR

Kinder 2 bis 6 Jahre

(Betreuungszeit basierend auf der im Aufnahmeformular angegebenen Stundenzahl)

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat je Kind				
	1 Kind einer Familie	2 Kinder einer Familie	3 Kinder einer Familie	4 Kinder einer Familie	jedes weitere
volltags 10 h	300,00 EUR	290,00 EUR	280,00 EUR	270,00 EUR	-10,00 EUR
Volltags > 8 h	230,00 EUR	220,00 EUR	210,00 EUR	200,00 EUR	-10,00 EUR
dreivierteltags > 5 h <= 8 h	180,00 EUR	170,00 EUR	160,00 EUR	150,00 EUR	-10,00 EUR
halbtags <= 5 h	150,00 EUR	140,00 EUR	130,00 EUR	120,00 EUR	-10,00 EUR

- (3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Gemeinde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 8 dieser Satzung tritt zum 1. März 2024 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode vom 28. Dezember 2016, sowie die 1. Änderungssatzung vom 1. Februar 2018, die 2. Änderungssatzung vom 9. März 2021 und die 3. Änderungssatzung vom 10. Januar 2023 außer Kraft.

Uder, 22. Februar 2024


Dielenschneider
Staatlich Beauftragte



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Uder wurde im Amtsblatt der Gemeinde Uder Nr. 2/2024 vom 2. März 2024 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Benutzungsgebührensatzung tritt am 3. März 2024 in Kraft. § 8 tritt zum 1. März 2024 in Kraft.